

Rechtsanwalt Erwin K. Hackl, Kurparkstr. 41, D-81375 München

Kurparkstr. 41
D-81375 München

Tel: 089 / 750 90 497
Mobil: 0171 / 405 19 74
Telefax: 089 / 750 90 498
e-mail: ra-e.k.hackl@t-online.de

zugelassen bei dem Bayer. Obersten Landesgericht, dem Oberlandesgericht München und den Landgerichten München I und II, vertretungsbe-rechtigt an allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in der Bundesrepublik Deutschland

Datum: 16.03.2005

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Herrn Rechtsanwalt Erwin K. Hackl (nachfolgend: Rechtsanwaltskanzlei) und seinen Auftraggebern (im Folgenden: Mandant). Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Auftrag zwischen der Rechtsanwaltskanzlei und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn die Rechtsanwaltskanzlei die Annahme des Mandats ausdrücklich bestätigt hat. Die Rechtsanwaltskanzlei führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.
3. Die Rechtsanwaltskanzlei ist im Rahmen der Auftragsdurchführung verpflichtet, die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
4. Die Korrespondenzsprache ist Deutsch. Wird in einer anderen Sprache korrespondiert, so wird die Haftung für Übersetzungsfehler ausgeschlossen. Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

6. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Rechtsanwaltskanzlei nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat und dieser nicht per e-mail erteilt wurde.
7. Die Rechtsanwaltskanzlei hat darauf hingewiesen, dass die Kanzlei zwar über e-mail korrespondiert, jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden kann, wann vom Mandanten abgeschickte e-mails übermittelt werden, da dies vom jeweiligen Provider abhängig ist. Bei eiligen Angelegenheiten und Fristensachen kann die Rechtsanwaltskanzlei daher keine Haftung dafür übernehmen, dass die Übermittlung zeitgerecht erfolgt und Fristen nicht versäumt werden. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in eiligen Angelegenheiten und Fristensachen eine direkte Kontaktaufnahme mittels Telefon erfolgen muss, um sich zu vergewissern, dass die Fristensache noch an diesem Tag bearbeitet werden kann.
8. Die Vergütung bestimmt sich nach gesonderter Vergütungsvereinbarung. Soweit eine solche Vereinbarung nicht oder nicht wirksam getroffen ist, bestimmt sich die Vergütung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vergütungsbestimmungen. Für diesen Fall hat die Rechtsanwaltskanzlei den Auftraggeber darauf hingewiesen, dass sich in dieser Angelegenheit die Gebühren nach einem Gegenstandswert berechnen (§ 49 b V BRAO).

Die Korrespondenz mit einem Rechtsschutzversicherer stellt einen gesonderten Auftrag dar. Die Deckungsanfrage ist daher grundsätzlich nicht mit der Vergütung in der Sache selbst abgegolten. Die Rechtsanwaltskanzlei wird jedoch eine einfache außergerichtliche Deckungsanfrage mit dem Rechtsschutzversicherer als Serviceleistung im Rahmen der Bearbeitung des Mandats ohne Berechnung übernehmen. Geht die Tätigkeit der Rechtsanwaltskanzlei über eine einfache Deckungsanfrage hinaus, erfolgt eine weitergehende Tätigkeit nur aufgrund eines besonderen zu vergütenden Auftrages seitens des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass es im arbeitsgerichtlichen Verfahren der ersten Instanz (auch außergerichtlich) keine Kostenerstattung durch den Gegner gibt. Er hat seine eigenen Anwaltskosten zu tragen, auch wenn er obsiegt.

9. Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei richtet sich nach einer gesondert zu unterzeichnenden Haftungsbeschränkung folgenden Inhalts:

„Die Haftung der Rechtsanwaltskanzlei aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf € 500.000,00 beschränkt. Die Rechtsanwaltskanzlei hat in entsprechender Höhe, d.h., mit einem Haftungsumfang von € 500.000,00 eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen (§ 51 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.“

Die Mandanten werden zudem darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, einzelfallbezogen eine Versicherung speziell für diesen Fall abzuschließen. Sollte ein Mandant der Ansicht sein, dass die oben bezeichnete Haftungssumme das Risiko nicht angemessen abdeckt, wird die

Rechtsanwaltskanzlei auf sein Verlangen eine Einzelfallversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

10. Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwaltskanzlei nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen der Rechtsanwaltskanzlei schriftlich, zur Verfügung zu stellen, Adressänderungen (insbesondere auch Änderungen einer Telefaxnummer oder e-mail-Adresse) sind unverzüglich mitzuteilen, auch um Fehlleitungen und Verzögerungen, die zu einem vollständigen Rechtsverlust führen können, zu vermeiden.
11. Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen Erstattungspflichtigen Dritten werden an die Rechtsanwaltskanzlei abgetreten, sofern zum Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Forderungen gegen den Mandanten bestehen. Die Rechtsanwaltskanzlei ist berechtigt, die Abtretung offen zu legen. Die Rechtsanwaltskanzlei nimmt die Abtretung an.
12. Sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Mandanten gegen die Rechtsanwaltskanzlei sind nicht übertragbar. Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung der Rechtsanwaltskanzlei ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.
13. Die Rechtsanwaltskanzlei ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was dem Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, unabhängig davon, von wem und auf welche Weise der Rechtsanwalt sein Wissen erworben hat. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung des Mandates fort. Die Verpflichtung gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
Zur Unterrichtung Dritter über Tatsachen, die der Verschwiegenheit unterliegen, ist die Rechtsanwaltskanzlei berechtigt, wenn der Mandant dies gestattet. Diese Gestattung wird hiermit erteilt, soweit sich die Rechtsanwaltskanzlei üblicherweise zur Wahrnehmung des Mandats der Hilfe Dritter bedienen muss. Dies sind sämtliche Kanzleimitarbeiter, Angestellte oder als freie Mitarbeiter beschäftigte Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Rechtsanwaltskanzlei wird die vorstehend genannten Personen zur Verschwiegenheit gegenüber kanzleifremden Dritten verpflichten, soweit diese nicht einer berufsrechtlichen oder sonstigen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der für Rechtsanwälte geltenden berufsrechtlichen Regelung entspricht. Der Mandant erteilt der Rechtsanwaltskanzlei die Erlaubnis, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
14. Die Rechtsanwaltskanzlei bewahrt die Handakten eines Mandats für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages auf.

15. Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen oder anderer von der Rechtsanwaltskanzlei eingeführter Vertragsbedingungen, insbesondere des Beratungsvertrages oder der Vergütungsvereinbarung beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen.
16. Sofern der Mandant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, wird für sämtliche Streitigkeiten der Ort des Kanzleisitzes als Gerichtsstand vereinbart.
17. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
18. Der Mandant ist mit diesen Bedingungen ausdrücklich einverstanden und akzeptiert diese für alle, dem Anwalt bereits erteilten und noch zu erteilenden Aufträge und bestätigt den Erhalt eines Exemplars dieser Bedingungen für seine eigenen Akten.
19. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages sich als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit größtmöglicher Näherung erreicht.

Datum,

.....
Rechtsanwalt Erwin K. Hackl

.....
Mandant